

**DECKBLATT DER 9. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN
DES MARKTES REGENSTAUF
IM BEREICH „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHEN-
ANLAGE DIESENBACH,
FLUR-NR. 751, GEMARKUNG DIESENBACH“
BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB) MIT UMWELTBERICHT
MARKT REGENSTAUF, LANDKREIS REGENSBURG**



ENDGÜLTIGE FASSUNG

Markt Regenstauf:



Der Planfertiger:



Fassung vom 09. Juli 2019

Siegfried Böhringer, Bürgermeister



Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	4
4.	Planungsvorgaben	4
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	4
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung	4
4.3	Schutzgebiete	5
4.4	Natürliche Grundlagen	5
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen.....	5
5.	Planung.....	6
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	6
5.2	Immissionsschutz	6
5.3	Verkehrsanbindung	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz.....	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz	7
5.6	Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung der Standorte	7
6.	Umweltbericht.....	8
6.1	Einleitung	8
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	8
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	8
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	14
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	15
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung

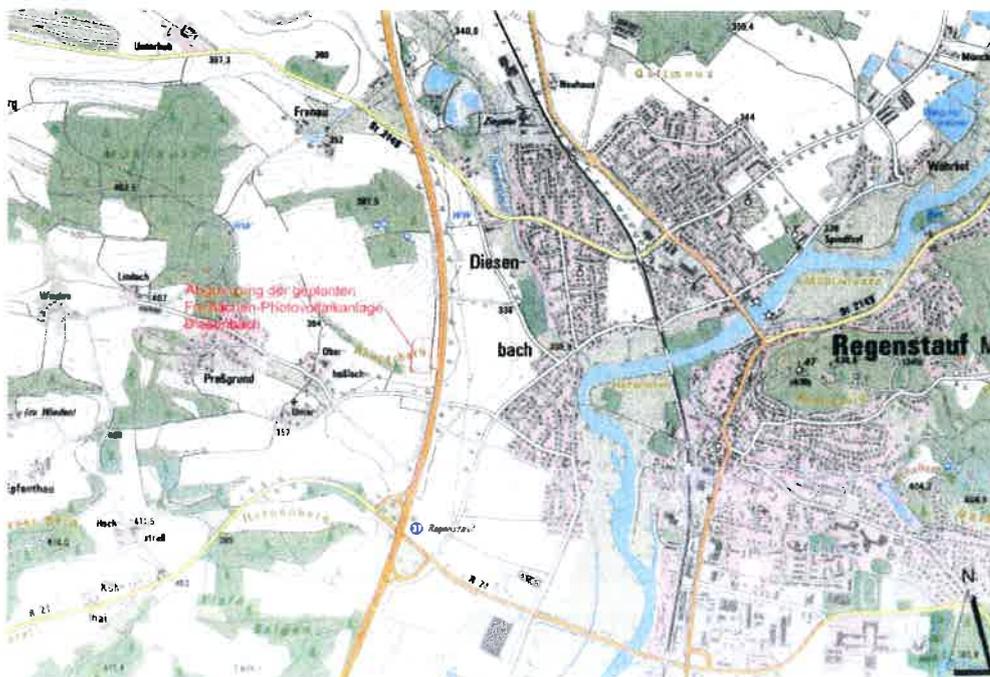
Herr Bruno Schleinkofer, Hauptstraße 24, 93128 Regenstauf, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf der Flur-Nummer 751 der Gemarkung Diesenbach auf einer Fläche von ca. 1,4 ha.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Diesenbach, Flur-Nr. 751, Gemarkung Diesenbach“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das vorliegende Deckblatt Nr. 9 nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB).

Der Markt Regenstauf möchte mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien, hier der Solarenergie, schaffen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierbei möchte der Markt Regenstauf einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden sollen in angepasstem Umfang auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen stehen der Errichtung neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen an dem gewähltem Standort keine sonstigen Planungsabsichten des Marktes Regenstauf entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich der vorliegenden 9. Änderung (Deckblatt) des Flächennutzungsplans liegt westlich der Autobahn A 93, ca. 500 m westlich Diesenbach bzw. östlich des Ortsteils Preßgrund im Markt Regenstauf.



Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Flur-Nr. 751 der Gemarkung Diesenbach

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 1,4 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 1,2 ha ein. Die sonstigen Flächen sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die 110 m-Linie zur Fahrbahn der Autobahn A 93 (Förderkulisse nach dem EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz). Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs durch Pflanzung von Hecken und Obsthochstämmen mit Entwicklung extensiver Wiesen erbracht (Westseite der Anlage).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet des Deckblatts Nr. 9 ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Regenstauf als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2018 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, auch keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Am Südrand der Anlagenfläche ist ein Biotop der Biotopkartierung Bayern erfasst worden, das sich weit nach Südwesten hinzieht und im Hauptbestand ein ausgedehntes Feldgehölz umfasst (6838-121.004). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht ausgeprägt.

Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Flur-Nr. 751 der Gemarkung Diesenbach

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 1,4 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 1,2 ha ein. Die sonstigen Flächen sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die 110 m-Linie zur Fahrbahn der Autobahn A 93 (Förderkulisse nach dem EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz). Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs durch Pflanzung von Hecken und Obsthochstämmen mit Entwicklung extensiver Wiesen erbracht (Westseite der Anlage).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet des Deckblatts Nr. 9 ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Regenstauf als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2018 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, auch keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Am Südrand der Anlagenfläche ist ein Biotop der Biotopkartierung Bayern erfasst worden, das sich weit nach Südwesten hinzieht und im Hauptbestand ein ausgedehntes Feldgehölz umfasst (6838-121.004). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht ausgeprägt.

Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 081-A Hochfläche der Mittleren Frankenalb.

Die Geländehöhen des nach Südosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 371 und 363 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus Formationen der Oberkreide (Kalk- und Mergelkalksteine) aufgebaut.

Vorherrschende Bodenarten sind nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz Lehme und Tone im Norden sowie Lehme und Sande im Süden mit mittlerer Bodengüte (Bodenzahlen 42/39, im Süden 48/41).

Im Bereich des Vorhabengrundstücks sind im Altlastenkataster des Landkreises Regensburg zwei Altlastenverdachtsflächen verzeichnet (REG 172, REG 173).

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Südosten in Richtung des Regens. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hexenkraut- oder Zittergras-seggen-Waldmeister-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten die Autobahn A 93 (dazwischen asphaltierter Flurweg und im Süden Grünweg), im Westen und Norden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) an. Im Süden liegt eine kleine Geländekante, daran schließt Grünland an.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich der vorliegenden 9. Änderung - bisher Fläche für die Landwirtschaft (Acker) - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die erforderliche Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 110 m zur Autobahn A 93 (gemäß § 37 Abs. 1, 3c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Es können aufgrund der Topographie und der Abschirmung auch ohne nähere gutachterliche Prüfung im vorliegenden speziellen Fall Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den östlich verlaufenden asphaltierten Weg sowie weitere asphaltierte Wege und Straßen zum Ortsbereich Diesenbach und von dort zu den übergeordneten Straßen angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können, soweit dies erforderlich ist.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 2.365 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 2.365 m² erbracht (Heckenpflanzungen im Wechsel mit Obsthochstämmen und extensiven Wiesen).

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Im Süden liegt ein Biotop, das sich weit nach Südwesten außerhalb des Änderungsbereichs fortsetzt. Nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen werden nicht hervorgerufen.

5.6 Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung oder Standorte

Wie bereits in Kap. 4.1 erläutert, ist eine Alternativenprüfung zwar nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind. Allerdings sind die in Betracht kommenden Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sowie Standortüberlegungen und Standortentscheidungen dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzulegen.

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt, und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden soll, möchte der Markt Regenstauf einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leisten, wenn anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens auf einem Höhenrücken westlich der Autobahn A 93 und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen ist der Markt Regenstauf nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht entgegensteht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingeschätzt, Blendwirkungen und sonstige mögliche Beeinträchtigungen umliegender Siedlungen sind aufgrund der erhöhten Lage der geplanten Anlage nicht zu erwarten. Der Anlagenstandort ist durch die umliegenden dominanten Gebietsstrukturen bereits von vornherein relativ gut in die Landschaft eingebunden. Durch die Lage im 110 m-Korridor geht auch der Gesetzgeber von einer gewissen Vorbelastung aus, so dass in diesem Korridor eine

Einspeisevergütung nach dem EEG-Gesetz gewährt wird. Weitere alternative Standorte entlang der A 93 und der Bahnlinie innerhalb der Förderkulisse des EEG wären zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, sind aber im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, sonstiger Planungsabsichten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter keinesfalls besser geeignet als der gewählte Standort.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Beschreibung der Bestandssituation

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es in Form der Immissionen aus der im Osten unmittelbar angrenzenden Autobahn A 93. Diese stellen jedoch keine Beeinträchtigung für die geplante Gebietsausweisung dar.

Betriebslärm spielt im vorliegenden Fall keine Rolle.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden als Acker intensiv genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen nicht im Einflußbereich des Vorhabens. Das Wasserschutzgebiet Diesenbach beginnt ca. 300 m nördlich der geplanten Anlage.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets und gegebenenfalls in umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht bekannt. Sollten dennoch Drainagen vorhanden sein, werden diese im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in ihrer Funktionsfähigkeit in vollem Umfang erhalten.

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Autobahn hat der Geltungsbereich selbst für die Erholung nur eine geringe Bedeutung. Der unmittelbar angrenzende Flurweg an der Ostseite wird von Erholungssuchenden sehr sporadisch genutzt, da keine durchgehende Wegeverbindung besteht.

Intensive Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebiets für die Erholung relativ gering.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets nicht bzw. es sind auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt. Östlich der Autobahn in ca. 200 m Entfernung findet man das Bodendenkmal D-3-6838-0139 (vorgeschichtliche Siedlung).

Größere Freileitungen und sonstige übergeordnete Ver- und Entsorgungstrassen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ca. 220 m nordöstlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A 93, gibt es gemäß den Karten der Bundesnetzagentur eine Funkanlage Nr. 680268, jedoch keine Funkmeßstation. Nach Rückfrage bei der Bundesnetzagentur bestehen gegen die Errichtung der Anlage von dort keine Bedenken.

Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 1,4 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (für die Anlage selbst 1,2 ha).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen wird es nicht zu Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich empfindlichen Orten kommen (Siedlungen und Autobahn A 93). Die Autobahn A 93 liegt gegenüber der geplanten Anlagenfläche ca. 10 m (!) tiefer.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat für die Erholung nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt vergleichsweise gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Beschreibung der Bestandssituation (siehe auch Bestandsplan Maßstab 1:1000)

Das für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Grundstück Flur-Nr. 751 der Gemarkung Diesenbach (Teilfläche) wird derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (ohne besondere Artvorkommen). Auch nur bedingt höherwertigere Strukturen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

An den Geltungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden intensiv genutzter Acker (ohne gliedernde Strukturen)
- an der Ostseite grenzt unmittelbar der asphaltierte Feldweg im nördlichen Teil und der Grünweg im südlichen Teil unmittelbar an; an der Ostseite des Flurwegs ist ein Streifen von ca. 4 m mit artenarmen, gepflegten Gras- und Krautfluren bewachsen, dahinter grenzt das autobahnbegleitende Böschungsgehölz an, das aus Laubgehölzarten wie Stieleiche, Zitterpappel, Vogelkirsche, Feldahorn, Hasel, Hainbuche, Schlehe u.a. aufgebaut wird; dahinter liegen, ca. 10 m tiefer als der tiefste Punkt der geplanten Anlagenfläche, die Fahrbahnen der Autobahn A 93
- im Süden grenzt im Ostteil eine Geländekante mit eutrophen Grasfluren an (ohne wertgebende Arten und ohne Gehölzbewuchs); nach Westen stehen auf der Böschung zunächst einzelne jüngere Sträucher (Holunder, Pfaffenhütchen), danach an einer Stelle zwei Stieleichen, im äußersten Westen, außerhalb des Bereichs der Anlagenfläche, findet man eine Baumreihe aus älteren Stieleichen, die nach Westen in das wertvolle, ausgedehnte Feldgehölz übergeht; südlich der Geländekante liegt ein Wiesenbestand, der im Nordteil zumindest abschnittsweise sehr mager ist (mit Magerrasenelementen wie Karthäuser-Nelke), ansonsten als mesophiler bis teils etwas eutropher Wiesenbestand ausgeprägt ist; im Südosten des Feldgehölzes stockt noch auf einer Teilfläche ein Fichten-Kiefern-Wäldchen
- an der Westseite grenzt ein weiterer intensiv genutzter Acker an

Damit sind auch in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bis allenfalls durchschnittlich bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt. Das Feldgehölz im Südwesten, das durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, ist sehr wertvoll strukturiert und aufgrund seiner Größe von gewisser Bedeutung für die naturschutzfachlichen Qualitäten.

Faunistische Daten, z.B. in der Datenbank der Artenschutzkartierung, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung der Lebensräume im Gebiet (überwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung) sowie der Vorbelastungen durch die Autobahn A 93 für den Vorhabensbereich auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass lediglich gemeine, weit verbreitete Arten das Projektgebiet besiedeln. Es konnten keine besonderen Arten festgestellt werden. Auch die Arten der intensiven Kulturlandschaft wie die Feldlerche wurden im Gebiet nicht festgestellt (siehe hierzu auch Kap. 6). Auch für die Zaun-ei-dechse besteht kein Besiedlungspotenzial auf der geplanten Anlagenfläche selbst. Entsprechend gut geeignete Saumstrukturen sind im gesamten Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassend betrachtet ist der Änderungsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise geringwertig. Kartierte Biotope und Schutzgebiete bzw. -objekte gibt es nicht. Der im Süden kartierte Biotop umfasst im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage eutrophe Grasfluren. Zudem entspricht die Abgren-

zung des Biotops nicht der tatsächlichen Ausprägung vor Ort (auch im Luftbild erkennbar). Im Umfeld ist das im Südwesten liegende Feldgehölz von hoher Bedeutung als Lebensraum. Bedeutsame Lebensräume sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht ausgeprägt.

Auswirkungen

Aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung der Bestandssituation

Der Änderungsbereich selbst weist keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Die Umgebung ist aus landschaftsästhetischer Sicht durchschnittlich strukturiert. Es wechseln sich Wälder und Feldgehölze mit offenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen ab.

Die Ackerflächen des Änderungsgebiets sind intensiv genutzt, vergleichsweise artenarm und weisen keine besonderen, bereichernden Blühaspekte auf.

Das Feldgehölz im Südwesten außerhalb des engeren Einflußbereichs des Vorhabens ist auch aus landschaftsästhetischer Sicht sehr positiv zu bewerten.

Ansonsten prägen weitere intensiv genutzte, wenig strukturierte landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild.

Die Autobahn A 93 stellt auch aus landschaftlicher Sicht eine erhebliche Vorbelastung dar.

Das Gelände weist eine mäßig ausgeprägte Topographie auf. Der Höhenunterschied des nach Süden bzw. Südosten geneigten Geländes des Geltungsbereiches beträgt ca. 8 m.

Die Autobahn A 93, die unmittelbar östlich anschließt, stellt durch die von dieser ausgehenden Lärmimmissionen, wie erwähnt, eine gewisse Vorbelastung dar, die sich jedoch für die geplante Nutzung nicht nachteilig auswirkt.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und den vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets als relativ gering einzustufen. Die Frequentierung ist wegen der nicht durchgehenden Wege sehr gering.

Auswirkungen

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit geringen Qualitäten (im Gebiet keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist topographisch bedingt und aufgrund der intensiven Abschirmung durch umfangreiche Gehölzstrukturen im Westen und Südwesten sowie auch im Osten insgesamt eng begrenzt.

Durch die geplanten Heckenpflanzungen und Obsthochstämme im Bereich der Kompensationsfläche an der Westseite werden die diesbezüglichen Auswirkungen zusätzlich gemindert.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Boden

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile praktisch im gesamten Änderungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Es herrschen auf den Bildungen der Oberkreide (Kalk- und Mergelkalksteine) Pararendzinen und Braunerde-Pararendzinen aus Sand bis Schluff vor, die bodenartlich als Lehme und Tone, im Süden auch als Lehme und Sande anzusprechen sind. Es sind durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen (Bodenzahlen 42/39 bzw. im Süden 48/41) kennzeichnend.

Auswirkungen

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der zentralen Übergabestation in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Süden bzw. Südosten direkt zum Regen.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich sowie der weiteren Umgebung nicht.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Änderungsbereich ebenfalls nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es ist allerdings auszuschließen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt angeschnitten werden. Die Baumaßnahmen erstrecken sich nur auf eine vergleichsweise geringe Bodentiefe, und der Grundwasserspiegel liegt mindestens in mehreren Metern unter Geländeoberfläche.

Das Gefährdungspotenzial der Anlage für das Grundwasser ist sehr gering bzw. nicht gegeben.

Auswirkungen

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der Bestandssituation

Das Änderungsgebiet weist für die Verhältnisse der mittleren bis südlichen Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also von Nordwesten nach Südosten abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation werden im Änderungsbereich durch die Autobahn A 93 in gewissem Maße hervorgerufen, spielen jedoch für die geplante Nutzung keine Rolle.

Auswirkungen

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs. Soweit Wechselwirkungen bestehen, werden diese bereits bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter, erläutert.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und Realisierung des Vorhabens würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ausgeprägte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Außerdem können aufgrund der topographischen Verhältnisse Blendwirkungen auf Verkehrsanlagen und Siedlungen sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (2.365 m²). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Pflanzung von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten und von Obsthochstämmen mit Entwicklung extensiver Wiesen erbracht (2.365 m²). Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.1 dargestellt, im Falle der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“, Freiflächen-Photovoltaik-anlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind (in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde).

Nach Nr. 2d der Anlage 1 des BauGB sind jedoch anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben.

Die Standortgebundenheit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich zunächst durch die Lage im 110 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Für diese Standorte wird nach dem EEG-Gesetz eine feste Einspeisevergütung gewährt. Entlang der Bahnlinie Regensburg-Hof und entlang der A 93 kommen grundsätzlich noch weitere Standorte für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betracht. Viele dieser grundsätzlich möglichen Standorte scheidet aber bereits ohne detaillierte Prüfung aus, da nicht auszuschließen ist, dass dadurch Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung und möglicherweise zukünftige Planungen verbunden sein könnten. Für den gewählten Standort sind solche Restriktionen nicht erkennbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind gering. Die Einbindung in die Landschaft ist auch von Osten, Südwesten und Westen durch dominante Gehölzbestände bereits gegeben. Bereits von vornherein ist aufgrund der Lage auf einem Höhenrücken erkennbar, dass es weder auf Straßen noch auf Siedlungen relevante Blendwirkungen geben wird. Dementsprechend sind geringe Auswirkungen auf

die Schutzgüter zu erwarten. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter stehen im Bereich des Marktes Regenstauf nicht zur Verfügung.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

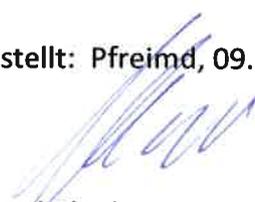
Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 09.07.2019



Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt